

# BGer 5A 538/2018 vom 3. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_538\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_538_2018)

FR: TF 5A 538/2018 du 3 août 2018

IT: TF 5A 538/2018 del 3 agosto 2018

## Regeste

Sistierungsverfügung (Ausschluss des Stockwerkeigentümers) | Sachenrecht

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer rügt, das Obergericht habe die Gegenpartei nicht angehört. Dass dieses die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit gestützt auf Art. 322 Abs. 1 ZPO der Gegenpartei nicht zugestellt hat, stellt indes für den Beschwerdeführer keine Belastung dar. Diesbezüglich ist er zur Beschwerdeführung nicht legitimiert ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ), denn er kann sich nicht gewissermassen auf das rechtliche Gehör der Gegenseite berufen.

### E. 2

Entscheide über die Verfahrenssistierung gelten als Zwischenentscheide, die nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer äussert sich hierzu nicht ansatzweise; schon aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### E. 3

Der Beschwerde mangelt es aber auch in der Sache selbst an einer hinreichenden Begründung. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist nämlich in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies erfordert eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Obergericht hat in seinem Entscheid ausführlich festgehalten, wieso die Sistierung des Verfahrens ZE 15 179 angesichts der identischen Begehren im Verfahren ZK 15 14 sachgerecht ist. Die Aussage, die Sistierung sei nicht zweckmässig und damit der angefochtene Entscheid falsch, stellt ebenso wenig eine hinreichende Auseinandersetzung mit diesem dar wie die (angesichts der wortwörtlichen Übereinstimmung augenfällig falsche) Behauptung, es würden keine identischen Rechtsbegehren vorliegen. Gleiches gilt für das Vorbringen, seine Prozessarmut sei aus anderen Verfahren bekannt bzw. das Obergericht hätte von ihm weitere Unterlagen verlangen können: Das Obergericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht aus diesem Grund, sondern wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen. Dazu erfolgen keine Ausführungen. Ferner lässt sich aus dem in diesem Kontext erfolgenden Vorbringen, das Beschleunigungsverbot sei missachtet worden, kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ableiten.

**E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als teils unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie insgesamt nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

**E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der beim Bundesgericht erfolgten Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.